



Antrag auf Bestattung



Betr. Friedhof in: _____

Verstorben ist: _____

am: _____ **in:** _____

Art der Bestattung: Erdbestattung Urnenbestattung
 Baumbestattung Anonym

Grabart: Einzelgrab neues Wahlgrab

 vorh. Wahlgrab, dort beigesetzt: _____

Trauerfeier am: _____ **um:** _____ **Uhr**

mit Beisetzung am: _____

Nutzung der Trauer/Leichenhalle: ja nein

CD-Player in der Trauer/Leichenhalle gewünscht: ja nein

Zuständiges Bestattungsunternehmen: _____

Rechnung an: _____

1. Nutzungsberechtigte/r:

(Unterschrift 1. Nutzungsber.)

2. Nutzungsberechtigte/r

(Unterschrift 2. Nutzungsber.)

(wird von der Stadt ausgefüllt)

Grab-ID: _____

Fa. Gumpert: _____

Reinigungskraft: _____

Bauhof: _____

Efi U-Liste

Geo-Ass Platte für Baumgrab bestellt

Kostenübersicht Bestattung – Stadt Reichelsheim (Wetterau)

Sargbestattung:

- Einzelgrab 1.990,00 €
- Doppelgrab neu 2.930,00 €
- Doppelgrab vorh. 970,00 € zzgl. 50,00 € Verl. Nutzrecht pro Jahr

Urnenbestattung:

- Einzelgrab 1.270,00 €
- Doppelgrab neu 1.810,00 €
- Doppelgrab vorh. 465,00 € zzgl. 25,00 € Verl. Nutzrecht pro Jahr

Baumbestattung:

- Einzelgrab 920,00 € zzgl. Grabplatte 160,65 €
und 13,09 € je Zeichen
- Doppelgrab neu 1.075,00 € zzgl. Grabplatte 333,20 €
und 13,09 € je Zeichen
- Doppelgrab vorh. 465,00 € zzgl. 17,00 € Verl. Nutzrecht pro Jahr

Die Gebühren verstehen sich inkl. Nutzung der Trauer / Leichenhalle i.H.v. 100,00 €. Wird die Trauer/ Leichenhalle nicht genutzt verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend.

Die Ruhefrist einer Grabstelle für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

Beschriftung Grabplatte **Baumgrabstätte**

Vorname: _____

Familienname: _____

Geburtsjahr: _____ Sterbejahr: _____

Unterschrift: _____

✕

Baumbestattung

Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim/ Wetterau

§ 27 Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte kann nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- (5) Grabplatten sind im Umfeld des Baumes durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Standort festlegt, bündig in den Boden einzulassen. Auf der Grabplatte können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr vertieft eingearbeitet werden. Für die Grabplatten darf nur Granit Nero Impalla, gebrannt und gebürstet, verwendet werden. Größe der Grabplatten 0,30 m Länge und 0,40 m Breite, Stärke 6 cm.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (8) Bei anonymen Beisetzungen gem. § 14 Abs. 1 Ziffer f bleibt die Grabplatte unbeschriftet (keine Symbole usw.).

Beschriftung Grabplatte Baumwahlgrabstätte

Vorname: _____

Familienname: _____

Geburtsjahr: _____ Sterbejahr: _____

Unterschrift: _____

✕

Baumbestattung

Auszug aus der Friedhofsordnung der Stadt Reichelsheim/ Wetterau

§ 27 a Definition der Baumwahlgrabstätten

- (1) Baumwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) In einem Baumwahlgrab können nur zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabplatten sind im Umfeld des Baumes durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Standort festlegt, bündig in den Boden einzulassen. Auf der Grabplatte können die Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbejahre vertieft eingearbeitet werden. Für die Grabplatten darf nur Granit Nero Impalla, gebrannt und geschliffen, verwendet werden. Die Größe der Grabplatten wird festgelegt auf 0,35 m Länge und 0,70 m Breite, Stärke 6 cm.
- (4) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Erdbestattungen und Urnenbestattungen gelten für Baumwahlgrabbestattungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

